



# Schulische Tagesbetreuung

Stand: Februar 2015

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!



Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes (B-PVG) geben der Personalvertretung einen eng umgrenzten Tätigkeitsbereich vor.

Im § 2 (1) B-PVG ist festgehalten:

*"Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. **Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.**"*

*Demnach sind die Organe der Personalvertretung für die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zuständig - anders als die überbetriebliche Interessensvertretung. Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, im Verhandlungsweg Verbesserungen zu erwirken, die durch die politischen Parteien im Parlament beschlossen werden müssen.*

Um die übertragene Aufgabe im Rahmen der Wahrung der Interessen der Bediensteten ausüben zu können, bedarf es eines fundierten Fachwissens. Dies eignen sich alle Personalvertreter durch Teilnahme an vielen Fachseminaren, sowie durch intensives Studium der vielfältigen Gesetzesmaterie an.

Da diese Arbeit nicht nur Selbstzweck sein kann, bieten wir Teilbereiche in Form von Schriftenreihen der Kollegenschaft an.

Die vorliegende Broschüre soll allen Betroffenen RAT und HILFE bieten. Darüber hinaus stehen die Personalvertreter in den Regionen mit sicherem Service für persönliche Anliegen zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Helmut Ertl  
Vorsitzender

Diese Broschüre wurde zusammengestellt von:

Claudia ANDRE  
0676 / 83450-203

Hildegard BERGER  
0676 / 83450-206

Peter BÖHM  
0676 / 83450-205

Barbara HEINDL  
0676 / 83450-207

Christian RAMETSTEINER  
0676 / 83450-208

Martin TRAXLER  
0676 / 83450-209

Günter WICK  
0676 / 83450-202

# **INHALTSVERZEICHNIS**

- A**    **Checkliste für die Errichtung einer Tagesbetreuung in der Pflichtschule**
  
- B**    **Schulische Tagesbetreuung im allgemein bildenden Pflichtschulbereich**
  
- C**    **Die drei Pfeiler der schulischen Tagesbetreuung**
  
- D**    **Richtlinien für den Schulerhalter, wenn LehrerInnen im Freizeitbereich verwendet werden**
  
- E**    **NÖ Pflichtschulgesetz**
  
- F**    **Landeslehrerdienstrechtsgesetz (LDG)**
  
- G**    **Unterrichtsbeispiele aus der Praxis und Theorie**
  
- H**    **Anhang**
  - 1.    Förderung der schulischen Tagesbetreuung
  - 2.    Gesetzliche Grundlagen (Grundsatzgesetze)
  
- I**    **Formulare**

## A Checkliste für die Errichtung einer Tagesbetreuung in der Pflichtschule

<b>Information der Eltern und Bedarfserhebung</b>	1. Für neu eintretende SchülerInnen 2. Für schon in der Schule befindliche SchülerInnen (siehe nachfolgende Seiten)
<b>Errichtung</b>	Zuständigkeit des Schulerhalters
<b>Anmeldung</b>	Der Besuch der Tagesbetreuung ist nur auf Grund einer Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten möglich (§ 12a Abs. 1 SchUG). <b>Achtung:</b> Es gibt die <b>getrennte</b> (offene) bzw. <b>verschränkte</b> (die ganze Klasse meldet sich an!) Form der Tagesbetreuung (§ 8d Abs. 1 SchOG).
<b>Entscheidungen Kosten</b>	<b>Entscheidung des Schulerhalters</b> über die Höhe des Selbstkostenanteiles der Erziehungsberechtigten für <b>Verpflegung</b> und <b>Freizeitbereich</b> (unter Bedachtnahme von Ermäßigungen)
<b>Abfolge</b>	<b>Getrennte Form:</b> <i>Klassen-, schulstufen-, schulübergreifende und schulartenübergreifende Gruppen:</i> Betreuungsteil am Nachmittag, unmittelbar an den Unterricht anschließend – Abmeldung mit Semester möglich (Achtung: Frist!) <i>Zeit:</i> Montag bis Freitag bis mindestens 16:00 Uhr <i>Gruppengröße:</i> wenn sich 15 (12 bei schulartenübergreifender Führung) SchülerInnen angemeldet haben, ist jedenfalls eine Gruppe zu eröffnen
	<b>Verschränkte Form:</b> <i>Alle SchülerInnen einer Klasse während der ganzen Woche</i> (vormittags und nachmittags, bis mindestens 16:00 Uhr → „Ganztagsschule“) <b>Zustimmung</b> von mindestens <b>zwei Drittel</b> der Erziehungsberechtigten der <b>betroffenen SchülerInnen und betroffenen LehrerInnen</b> erforderlich
<b>Antrag und Bewilligung</b>	vgl. die Bestimmungen der Landesgesetzgebung

## Bedarfserhebung - Checkliste

### *Für neu eintretende SchülerInnen ...*

... in die VS	... in die NNÖMS
<p>1) Mit dem ersten Schreiben vom Amt der Landesregierung an die Eltern, dass das Kind in einer Schule anzumelden ist, werden Informationsbroschüren (zB vom BMBWK, jeweiliges Bundesland, ...) mitgeschickt.</p> <p>Konkrete Informationen zur Tagesbetreuung über: Internet (zB Homepage der jeweiligen Schule, des LSRfNÖ, des BMBWK), Tag der offenen Tür, Folder, Regionalzeitungen, <b>Elternabende</b>, ...</p> <p>2) Bei der <b>Schuleinschreibung</b> ergeht die (offizielle) <b>Erstinformation</b> bzgl. schulischer Tagesbetreuung an die Eltern (das kann zB auch an einem Elternabend geschehen), und es erfolgt eine <b>informelle und unverbindliche Bedarfserhebung</b>, um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>3) Die <b>Anmeldung</b> zur Tagesbetreuung erfolgt gemäß § 12a Abs. 1 SchUG (Organisationskompetenz der Schulleitung) „innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche ...“ Erfolgt die Anmeldung zur Tagesbetreuung nicht gleich bei der Schuleinschreibung, ist es denkbar, dass alle Erziehungsberechtigten (auch diejenigen, die zunächst nicht einen Bedarf angemeldet haben) mit einem Anmeldeformular rechtzeitig angeschrieben und gebeten werden, bis zu einem bestimmten Termin dieses Formular entweder persönlich in der Schule abzugeben oder zurückzusenden.</p>	<p>1) Die Basisinformation zur Tagesbetreuung haben die Erziehungsberechtigten bereits in der Grundschule erhalten.</p> <p>Konkrete Informationen zur Tagesbetreuung über: Internet (zB Homepage der jeweiligen Schule, des LSRfNÖ, des BMBWK), Tag der offenen Tür, Folder, Regionalzeitungen, <b>Elternabende</b>, ...</p> <p>2) Bei der <b>Schuleinschreibung</b> in die <b>NNÖMS</b> ergeht die (offizielle) <b>Erstinformation</b> bzgl. schulischer Tagesbetreuung an der jeweiligen Schule an die Eltern (das kann zB auch an einem Elternabend geschehen), und es erfolgt eine <b>informelle und unverbindliche Bedarfserhebung</b>, um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>3) Bei der <b>Anmeldung</b> für die NNÖMS gelten die Bestimmungen § 12a Abs. 1 SchUG.</p>

### *Für schon in der Schule befindliche SchülerInnen (aller Schularten)*

<p>1) <b>Zeitgleich</b> mit der <b>Bedarfserhebung</b> bei Schulanfängern erfolgt eine <b>informelle und unverbindliche Bedarfsermittlung</b>.</p> <p>2) Die <b>Anmeldung</b> zur Tagesbetreuung erfolgt gemäß § 12a Abs. 1 SchUG (Organisationskompetenz der Schulleitung).</p>
--

## B Schulische Tagesbetreuung im allgemein bildenden Pflichtschulbereich

Nachstehend erhalten Sie eine erweiterte Zusammenfassung der bisherigen Informationen.

1. **Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeiten einer Tagesbetreuung zu informieren.**

Dies geschieht am besten bei Neueinschreibungen in die 1. Klassen (z.B. durch Informationsbroschüren, an Elternabenden, ...), bei SchülerInnen, die bereits die Schule besuchen, spätestens zu Beginn des 2. Semesters.

2. **Die Schule soll eine Bedarfserhebung durchführen.**

Die Bedarfserhebung hat jedes Schuljahr bei den Neueinschreibungen in die 1. Klassen und bei SchülerInnen, die bereits die Schule besuchen, spätestens zu Beginn des 2. Semesters zu erfolgen (vgl. Punkt 1).

3. **Der Bund übernimmt pro Gruppe mit 15 (12 bei schulartenübergreifender Führung) SchülerInnen den zusätzlichen Aufwand für die Lernzeiten.**

Diese für die Lernzeiten zur Verfügung gestellten fünf Lehrerwochenstunden müssen nicht für fünf Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit verwendet werden, sondern es können auch folgende Kombinationen von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit vorgesehen werden:

Die schulische Tagesbetreuung in Niederösterreich muss neben der individuellen Lernzeit und Freizeit auch gegenstandsbezogene Lernstunden (durchgeführt von LehrerInnen) umfassen!

gegenstandsbezogene Lernzeit	individuelle Lernzeit
5 Stunden	0 Stunden
4 Stunden	2 Stunden
<b>3 Stunden</b>	<b>4 Stunden</b>
2 Stunden	6 Stunden
1 Stunde	8 Stunden
0 Stunden	10 Stunden

- Für jene Tagesbetreuungsstunden, die über die vom Bund zur Verfügung gestellten Lernzeiten hinausgehen, kann der Schulerhalter kostendeckende Elternbeiträge einheben.
- Wenn das Land keine im Dienst befindlichen LehrerInnen für die Tagesbetreuung zur Verfügung stellen kann, dann darf das Land oder die Gemeinde als Schulerhalter qualifiziertes Personal (ErzieherInnen) anstellen.
- **Die SchülerInnenzahl 15 (12) ist eine Maßzahl für die Ressourcenzuteilung** und nicht unbedingt die Gruppengröße. Diesbezügliche Regelungen haben durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen (siehe Pkt. E „NÖ Pflichtschulgesetz“).
- **Neu geschaffene schulische Tagesbetreuungsangebote sollen nicht in Konkurrenz zu bestehenden Tagesbetreuungsangeboten in den Gemeinden stehen.** Bestehende Infrastruktur in einer Gemeinde (z.B. Horte) sollen bestehen bleiben.



## C Die drei Pfeiler der schulischen Tagesbetreuung

### Gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ)

1. Genaue **Lehrplanbestimmungen** (VS, NNÖMS, PTS, ASO) geben einen organisatorischen und zeitlichen Rahmen vor. In diesen Lehrplänen wird auch auf schulautonome Änderungsmöglichkeiten hingewiesen.
2. Die Stunden der GLZ sind bestimmten Unterrichtsgegenständen zuzuordnen und sind lehrerwertig zu rechnen (eine ganze Stunde in der Unterrichtsverpflichtung), sie dürfen daher auch nur von LehrerInnen gehalten werden.
3. Die GLZ dient in erster Linie der Aufarbeitung von (nicht verstandenen) Unterrichtsinhalten (Festigung und Förderung des Unterrichtsertrages), es dürfen jedoch keine neuen Inhalte vermittelt werden. Arbeitsaufträge an die SchülerInnen sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischen Nutzung der Lernzeit führen, bei schriftlichen Arbeiten ist der vollständigen sowie möglichst richtigen Ausarbeitung Augenmerk zu schenken, wobei die Unterstützung durch die jeweilige Lehrkraft nur so weit gehen darf, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung des/der Schülers/in bleibt.

### Individuelle Lernzeit (ILZ)

1. Auch die ILZ ist in den genannten **Lehrplänen** verankert.
2. Die Stunden der ILZ sind halbwertig in die Lehrverpflichtung eines/r Lehrers/in einzurechnen und dienen v.a. zur Beaufsichtigung der SchülerInnen, wenn diese Hausübungen machen oder sich auf Leistungsfeststellungen (Prüfungen, Tests, Schularbeiten, Wiederholungen etc.) vorbereiten. Dabei stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens im Mittelpunkt (Sonderbestimmungen im Lehrplan der Sonderschulen).
3. In der ILZ können auch ErzieherInnen eingesetzt werden.
4. Aspekte des Sozialen Lernens sollten unbedingt Einzug finden: ErzieherInnen bzw. LehrerInnen ersuchen „Starke“, den „Schwachen“ zu helfen (Peer-Groups, Tutorensystem).
5. In diesem Zusammenhang sollte auf Gender Mainstreaming geachtet werden – Gender als Unterrichtsprinzip! Vermeidung von Geschlechtsstereotypen (siehe Lehrpläne der NNÖMS und AHS).
6. SchülerInnen sollten zur Selbstevaluation angehalten werden (Analyse des Arbeits- bzw. Lernverhaltens am Beginn/Ende einer Einheit durch die SchülerInnen).
7. Gezielte, individuelle Förderung.

## Freizeit

1. Es wird prinzipiell zwischen „gelenkter“ und „ungelenkter“ Freizeit unterschieden.

Gelenkte Freizeit: Der/die Lehrer/in bzw. Erzieher/in unternimmt etwas gezielt mit den SchülerInnen (zB Basteln für den Weihnachtsbasar oÄ., Eislaufen, Aufträge der Gemeinde, Sozialprojekte, Organisation eines „Gender-Day“, Wandern, Malen, Projekt „Schulgarten“, Kochen und Backen, Lese-Schreib-Werkstatt, Fotokurse, Stoffdrucke, Gestaltung des Schulhauses oÄ., Theater/Zirkus/Clown/Komödie, Tanz u.v.a.).

Ungelenkte Freizeit: Die SchülerInnen werden zwar beaufsichtigt, die Aufsichtsperson greift aber nur im Anlassfall ein (kann in gelenkte Freizeit nahtlos übergehen – und auch umgekehrt).

2. In den Bereich „Freizeit“ fällt auch die Zeit um das Mittagessen.

Das Mittagessen muss nicht unbedingt in der Schule zubereitet und eingenommen werden (örtliche Gastronomie), es ist daher nicht nötig, dass alle Schulen mit Küchen und/oder Speisesälen ausgestattet werden.

3. Während GLZ und ILZ vom Bund mit insgesamt 5 Lehrerstunden (= 10 Betreuungsstunden) unterstützt/finanziert wird, müssen die Eltern für den Freizeitbereich durch Beiträge aufkommen, die sozial gestaffelt sein sollten. Die Einnahmen von den Eltern sind praktisch nicht kostendeckend, bedenkt man die vielen Ausnahmen (zB soziale Staffelung, flexible Inanspruchnahme der Betreuungsangebote, ...). Bei der Finanzierung des Freizeitbereiches sollte daher im Pflichtschulbereich das jeweilige Bundesland den Schulerhaltern (= Gemeinden, Gemeindeverbänden) unter die Arme greifen (es gibt dafür einige Beispiele).
4. Kooperationen mit Vereinen (Sport, Musik/Musikschulen, Tanz, Folklore, ...), Pfadfindern, Instituten/Institutionen sind sinnvoll und beleben.
5. Nicht zu vergessen sind die „internen Ressourcen“: EDV-Räume, Bibliothek, Turnhallen, Sondersäle, Sammlungen von Übungsmaterialien (dazu tragen alle LehrerInnen bei), Sammlungen von Spielen (nicht mehr gebrauchte Spiele können von zuhause mitgebracht werden – „Spielebasar“ zu Beginn eines Schuljahres, ...), Bastelmaterialien (Kostenfrage muss geklärt werden).

## **D Richtlinien für den Schulerhalter, wenn LehrerInnen im Freizeitbereich verwendet werden**

Für den Betreuungsteil kann vom Schulerhalter ein Lehrer als Leiter bestellt werden (Leiter des Betreuungsteils kann auch der Schulleiter sein). Eine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung ist möglich: pro Betreuungsgruppe sind 0,5 Stunden in die Unterrichtsverpflichtung einzurechnen.

**Die anfallenden Kosten sind vom Schulerhalter zu refundieren. Daher ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulerhalter notwendig = Verpflichtungserklärung.**

Sie muss zu Schulbeginn nach Vereinbarung mit den betroffenen Lehrkräften und Bestätigung durch zu refundierenden Stundenzahl durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Dienstweg an den Landesschulrat geschickt werden. Das Beiblatt (Formular 4) enthält die Unterschriften all jener Lehrkräfte, die bereit sind, im Freizeitbereich eingesetzt zu werden bzw. auch zu Vertretungen im Freizeitbereich herangezogen werden können.

Dem Schulerhalter entstehen KEINE Kosten für die Lernzeiten. Kosten entstehen für

- LeiterIn der Tagesbetreuung: pro Gruppe 0,5 Wochenstunden
- LehrerInnen im Freizeitbereich (bzw. Vertretungen)

Die Administration der zu refundierenden Stunden erfolgt durch den Landesschulrat für NÖ. Die Ersatzleistungen werden dem Schulerhalter vom Land in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März, für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorgeschrieben.

**Supplierstunden** von GLZ/ILZ-Stunden sind in die 20 Stunden Supplieverpflichtung einzurechnen. Supplierungen im Freizeitbereich sind als bezahlte, zu refundierende Stunden zu verrechnen. Sie werden dem Schulerhalter über den Weg der Refundierung ersetzt.

*Mein Schulerhalter weigert sich, mich mit der Leitung des Betreuungsteils zu beauftragen, da er die Kosten nicht tragen will.*

Die Einsetzung eines Leiters des Betreuungsteils ist ausschließlich Sache des Schulerhalters. Er kann den Schulleiter, einen Lehrer, aber auch eine andere Person (z.B. einen Gemeindeangestellten) mit dieser Funktion beauftragen. Die Funktion ist ausschließlich als administrative Tätigkeit zu sehen (Teilnehmerlisten, Mittagesseninkasso, ...).

Eine Einrechnung der Stunden des Freizeitbereichs mit Zustimmung der Lehrkraft in die Jahresnorm ist nur möglich, wenn der Schulerhalter die Refundierungskosten übernimmt ➔ auch dazu dient die Verpflichtungserklärung (siehe „Formulare“).

## **E NÖ Pflichtschulgesetz**

§ 2 Abs. 4 Z 6 lautet:

Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen ... „an ganztägigen Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher“

§ 4 Abs. 4 lautet:

(4) Die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform erfolgt auf Antrag eines Schulerhalters oder mehrerer Schulerhalter und bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Der Antrag hierfür ist beim Landesschulrat bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen.

§ 11 Abs. 5 lautet:

(5) Der Besuch der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschule ist für alle Schüler unentgeltlich. Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen dürfen Beiträge eingehoben werden. Die Beiträge bestehen aus dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen) sowie dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung. Der Verpflegungsbeitrag hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Die Beiträge sind vom Schulerhalter durch Verordnung festzulegen, dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen.

§ 11b – Führung ganztägiger Schulformen:

(1) Allgemein bildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen. Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen. Bei der Festlegung des Standortes schulübergreifender Tagesbetreuung ist überdies auf den Schulweg, die Räumlichkeiten, die Zahl der angemeldeten Schüler und die Transportmöglichkeit Bedacht zu nehmen.

(2) Ganztägige Schulformen sind in Unterricht und Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und/oder individuelle Lernzeit und Freizeit) gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch der Tagesbetreuung angemeldet sein,
2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben,
3. zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben.

(4) Die Tagesbetreuung darf bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(5) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung soll 25 und darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht überschreiten.

(6) Für die Tagesbetreuung kann vom Schulerhalter ein Lehrer oder Erzieher als Leiter bestellt werden.

(7) Werden vom Land über die hiezu landesgesetzlich berufenen Behörden Lehrer für den Freizeitbereich der Tagesbetreuung beigestellt, so hat der Schulerhalter dem Land den anfallenden Aufwand zu ersetzen.

(8) Wird ein vom Land gemäß Abs. 7 beigestellter Lehrer zum Leiter bestellt, so hat der Schulerhalter weiters den sich aus der Bestellung des betreffenden Lehrers zum Leiter des Betreuungsteiles zusätzlich ergebenden Aufwand zu ersetzen.

(9) Die Ersatzleistungen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Schulerhalter in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März und für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von 4 Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen:

Der Einsatz von Hilfspersonal in der schulischen Tagesbetreuung ist für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) – in Sonderschulen und I-Klassen – durch den Schulerhalter zu regeln.

Die notwendige Schülerzahl für die Errichtung der Tagesbetreuung entspricht im Bereich der Sonderpädagogik der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl. Die Bereiche der Tagesbetreuung (GLZ / ILZ) sind für schwerstbehinderte SchülerInnen der Behinderung entsprechend flexibel zu regeln.

## F Landeslehrerdienstrechtsgesetz (LDG)

§ 43. (5) In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1. Die individuelle Lernzeit darf einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

*Erläuterungen:*

*... an ganztägigen Schulformen (diese sind im gesamten Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehen) wird es eine Gliederung in Unterricht und Tagesbetreuung geben, wobei der Unterrichtsteil dem bisherigen Unterricht an diesen Schulen entspricht. Die Tagesbetreuung gliedert sich in gegenstandsbezogene Lernzeit und/oder individuelle Lernzeit und Freizeit (einschließlich Verpflegung).*

*Die gegenstandsbezogene Lernzeit bezieht sich auf bestimmte Pflichtgegenstände, wo somit gegenstandsbezogen eine entsprechende Förderung der Schüler erfolgt, sodass eine Vergleichbarkeit der Tätigkeit, aber auch mit der erforderlichen Vorbereitung des Lehrers mit jener im Bereich des Förderunterrichtes gegeben ist. Daher ist im § 43 Abs. 5 vorgesehen, dass eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung zu werten ist.*

*Die individuelle Lernzeit beinhaltet die individuelle Lernarbeit des Schülers, bei der die Lernbetreuung in gleicher Weise vorgesehen ist, wie sie derzeit auch an Schülerheimen durch die Erzieher erfolgt. Im Gegensatz zur gegenstandsbezogenen Lernzeit, wo nur die Verwendung von Lehrern vorgesehen ist, können für die individuelle Lernzeit Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Daher sieht Abs. 5 vor, dass eine Wochenstunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung zählt. Da es sich somit nicht um eine Lehrertätigkeit im engeren Sinn handelt, soll die individuelle Lernzeit einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden können.*

(6) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter der Tagesbetreuung beschäftigt wird.

§ 51. (5) Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Neuen Mittelschule, Hauptschule, einer Polytechnischen Schule sowie einer Sonderschule um 27 Jahresstunden für jede Schülergruppe der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen.

(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 sind Leiter von allgemein bildenden Pflichtschulen mit mehr als sieben Klassen von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit.

(7) Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsunddreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei gemäß Abs. 6 freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.

(8) Bei der Anwendung der Abs. 6 und 7 gelten an ganztägigen Schulformen zwei Gruppen der Tagesbetreuung als eine Klasse.

## G Unterrichtsbeispiele aus der Praxis und Theorie

### *Beispiel einer Volksschule in Niederösterreich*

ca. 20 bis 22 Unterrichtsstunden (schulstufenabhängig)

5 x Doppereinheiten Freizeit/Essen (+ Beaufsichtigung → Betreuungsstunden)

5 x gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ)

zusätzlich 10 x Freizeit bis 16:00 Uhr – Abholmöglichkeit durch die Eltern früher, wenn Kinder in das örtliche Vereinsleben eingebunden sind bzw. an diesem Tag z.B. die Musikschule besuchen.

- Die Tagesbetreuung wird **tageweise** bis 16:00 Uhr angeboten.
- Die Abrechnung erfolgt über die **Gemeinde** monatlich.
- Die Kinder melden sich **monatlich** an, bei dringendem Bedarf können auch einzelne Tage konsumiert werden (hohe Flexibilität).
- Nach der GLZ (ab 14:00 Uhr beginnt der Freizeitteil: Spiel, Basteln, Englisch, Arbeiten am PC, Lesen, Backen, Sport, ...) können die Kinder abgeholt werden.
- Nach dem Unterricht (bis 12:30 Uhr) bis zum Mittagessen (**Catering** ab 12:30 Uhr) können sich die Kinder vom Unterricht durch freies Spielen erholen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.	U	U	U	U	U
2.	U	U	U	U	U
3.	U	U	U	U	U
4.	U	U	U	U	U
5.	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit
6.	Essen	Essen	Essen	Essen	Essen
7.	GLZ	GLZ	GLZ	GLZ	GLZ
8.	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit
9.	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit	Freizeit



### **Beispiel einer NNÖMS in Niederösterreich**

32 Unterrichtsstunden, da Schwerpunktschule

5 x Freizeit/Essen (+ Beaufsichtigung → halbwertig)

3 x gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ), 3 vollwertige LehrerInnenstunden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet

4 x individuelle Lernzeit (ILZ), 4 halbwertige Stunden, werden bei LehrerInnen in die Lehrverpflichtung eingerechnet

6 x Freizeit (halbwertig, Finanzierung durch die Eltern)

Abhol- und Sammelphase (ist im Betreuungsbeitrag inkludiert)

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>0.</b>	<b>Sammelphase/Freizeit</b>				
<b>1.</b>	U	U	U	U	U
<b>2.</b>	U	U	U	U	U
<b>3.</b>	U	U	U	U	U
<b>4.</b>	U	U	U	U	U
<b>5.</b>	U	U	U	U	U
<b>6.</b>	Freizeit/Essen	Freizeit/Essen	U	U	U
<b>7.</b>	U	U	Freizeit/Essen	Freizeit/Essen	Freizeit/Essen
<b>8.</b>	U	U	GLZ	ILZ	GLZ
<b>9.</b>	GLZ	ILZ	ILZ	ILZ	Freizeit
<b>10.</b>	Freizeit	Freizeit/Verein	Freizeit/Verein	Freizeit	Freizeit
<b>11.</b>	<b>Abholphase/Freizeit</b>				

## **H Anhang**

### **1. Förderung der schulischen Nachmittagsbetreuung in Niederösterreich**

#### **Defizitabdeckung**

#### **LANDESFÖRDERUNG**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Förderung muss jährlich von der Gemeinde als Schulerhalter gemäß Punkt 10 bis spätestens 31. März für das kommende Schuljahr beantragt werden. Die Förderung wird nur gewährt, wenn bei der Jahresabrechnung für das jeweilige Projekt (Nachmittagsbetreuung je Schulstandort) nach Berücksichtigung der Förderung aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung ein Defizit entstanden ist. Eine Abdeckung des Defizits für Personalkosten (Personalkosten oder Sachaufwand für Personal) erfolgt in einer Höhe von maximal EUR 5.000,- für eingruppige, EUR 7.500,- für zweigruppige und EUR 8.000,- für drei- und mehrgruppige Schulstandorte. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung. Für Gruppen, die nicht an allen Wochentagen geführt werden, wird die Förderung aliquotiert.
2. Eine Gruppe umfasst mindestens 15 Kinder. Wenn eine schulartenübergreifende Tagesbetreuung angeboten wird, kann eine Gruppe auch bereits ab 12 Kindern gefördert werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Gruppengröße in Absprache mit dem Familienreferat des Landes NÖ möglich.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist eine einmalige Beratung durch das „Aktionsteam Nachmittagsbetreuung“ des Familienreferates des Landes NÖ, die kostenlos durchgeführt wird (Anforderung des Teams bei der Familienhotline des Landes NÖ unter 02742/9005-1-9005).
4. Die schulische Nachmittagsbetreuung muss neben der Lernzeit und Freizeit auch gegenstandsbezogene Lernstunden (durchgeführt von LehrerInnen) umfassen. Die LehrerInnen werden vom Bund bezahlt (5 Lehrerstunden).
5. Die Lernzeit und die Freizeit können von ErzieherInnen, FreizeitpädagogInnen, LehrerInnen (z.B. auch SpringerInnen oder JunglehrerInnen möglich) und/oder fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Der Schulerhalter verwendet hierfür pädagogisch qualifiziertes Personal im Sinne des NÖ Pflichtschulgesetzes (auch SpringerInnen und Urlaubsvertretungen), wobei die Eignung des eingesetzten Personals durch die Schulleitung bestätigt werden muss.
6. Für den laufenden Betrieb der schulischen Nachmittagsbetreuung ist die Schulleitung dienstlich, fachlich und organisatorisch verantwortlich.

7. Zur Deckung der Kosten der schulischen Nachmittagsbetreuung müssen die Schulerhalter einen Elternbeitrag ansetzen, der maximal kostendeckend ist. Der Elternbeitrag ist entsprechend der Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten, LGBl. 5060/3, nach der Anwesenheitsdauer des Kindes und dem Einkommen der Eltern zu staffeln.
8. Die Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuung sind im Regelfall bis 17:00 Uhr anzubieten. Wenn nachweislich kein Bedarf der Eltern nach 16:00 Uhr besteht, kann trotzdem eine Förderung erfolgen.
9. Bestehende außerschulische Betreuung darf nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt werden.

**Antragstellung:**

10. Der Antrag für eine Förderung ist analog der Antragstellung auf Errichtung einer ganztägigen Schulform an den Landesschulrat durch die Gemeinde als Schulerhalter bis spätestens 31. März für das kommende Schuljahr auch an das Familienreferat des Landes NÖ, Landhausplatz 1, 3109 Sankt Pölten zu richten.
11. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Zwischen der Gemeinde als Schulerhalter und dem Land NÖ, Familienreferat, wird eine Fördervereinbarung abgeschlossen.

***Nach den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen***

**BUNDESFÖRDERUNG**

**Diese Förderrichtlinien haben Gültigkeit vom 1. September 2011 bis zum Ende des Schuljahres 2014/15.**

Nachfolgende Bestimmungen gelten .....

..... für die Abrechnung von Bundesmitteln, die aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

..... für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die mit einer bestehenden Standortgenehmigung für schulische Tagesbetreuung ausgestattet sind.

Allfällige vom Land Niederösterreich gewährte Förderungen der schulischen Tagesbetreuung bleiben von der Vereinbarung unberührt.

Zusätzlich gewährt das Land NÖ, nach Berücksichtigung der Förderung aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, eine Förderung zur Abdeckung des Defizits für Personalkosten.

**A Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Land Niederösterreich fördert aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen und finanzierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen gemäß § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz geführt werden.
2.
  - a) die Personalförderung wird jeweils für das laufende Schuljahr gewährt (Schuljahr 2011/12 bis letztmalig 2014/15).
  - b) die Investitionsförderung erfolgt für das konkrete Projekt (Schuljahr 2011/12 bis letztmalig 2014/15).
3. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
4. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

## **B Förderung von Personalkosten**

1. Gefördert werden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung. Antragsberechtigt ist ausschließlich die Gemeinde bzw. der zuständige Schulverband als Schulerhalter (auch im Falle einer Beauftragung von außerschulischen Einrichtungen).
2. Die Höhe der Förderung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt maximal EUR 8.000,- pro Gruppe und Schuljahr. Die Förderung dient zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich bis 16:00 Uhr.
3. Die Förderung der Personalkosten wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die Tagesbetreuung muss an Schultagen bis jedenfalls 16:00 Uhr angeboten werden.
  - b) Bestehende außerschulische Betreuungen (wie z.B. Horte) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zugunsten der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) eingeschränkt oder eingestellt werden.
  - c) Hinsichtlich der für die Führung einer Gruppe maßgeblichen Mindestschülerzahlen sind die Bestimmungen des § 8d Abs. 3 SchOG und des Pflichtschulorganisations- Ausführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
4. Es sollen bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage) außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden.

## **C Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen**

1. **Infrastrukturelle Maßnahmen** können pro Gruppe mit einem Betrag von einmalig maximal EUR 50.000,- gefördert werden.
2. Die Förderung der infrastrukturellen Maßnahmen wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist.

- b) Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:
- die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
  - die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
  - die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
  - die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
  - die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, etc.).
- c) Nicht förderungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise:
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
  - die Sanierung des Turnsaals,
  - die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
  - die Modernisierung der Schulbibliothek,
  - die Ausstattung der Klassenräume mit Beamern oder
  - die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung).
3. Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Die Gemeinde bzw. der Schulverband als Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Förderrichtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachweislich sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Bei infrastrukturellen Maßnahmen sind dem Land die Originalrechnungen vorzulegen.
4. Zur Beantragung der Förderung muss zuerst die Kostenschätzung übermittelt werden. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird zunächst eine Förderzusage erteilt. Nach Fertigstellung der infrastrukturellen Maßnahmen muss der Förderwerber die bezahlte und überprüfte Schlussabrechnung vorlegen. Im Anschluss kann die Auszahlung im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

## **D Qualitätssicherung**

Die Gemeinde bzw. der Schulverband als Schulerhalter berücksichtigt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsam mit der Schulleitung folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Download: [www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung](http://www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung)).

- a) Organisation und Qualitätssicherung:
- Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr).
  - Der Speiseplan ist abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht.
  - Entsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal wird beigestellt, wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.
  - Auf Information und Austausch zwischen den Betroffenen wird geachtet.
- b) Pädagogisches Gesamtkonzept:
- Die Gemeinde bzw. der Schulverband als Schulerhalter wird die Interessen und Begabungen der SchülerInnen gegebenenfalls durch Heranziehung externer Fachleute aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung fördern.
  - Standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme) werden entwickelt.

## **E Antragstellung für die Förderung**

1. Antragsformulare für die Förderung sind beim Amt der NÖ Landesregierung erhältlich. Sie stehen auch im Internet ([noe.familienpass.at](http://noe.familienpass.at), [www.noel.gv.at/nachmittagsbetreuung](http://www.noel.gv.at/nachmittagsbetreuung)) als Download zur Verfügung.
2. Die Gemeinde bzw. der Schulverband als Schulerhalter hat die Antragsformulare (für Personal und Infrastruktur) pro Standort auszufüllen, rechtsgültig zu unterfertigen und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeine Förderung – F3, Familienreferat, Landhausplatz 1, 3109 Sankt Pölten vorzulegen.
3. Das Ansuchen für die Personalförderung ist bis spätestens Ende April des laufenden Schuljahres vorzulegen.
4. Die Förderzusage für Infrastrukturmaßnahmen kann jederzeit unter Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen.

## **F Rückerstattung der Förderung**

Der Schulerhalter bzw. der Schulverband bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift am jeweiligen Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegengerechnet werden.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

### **SchOG**

§ 8 lit. j. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen: unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- bb) individuelle Lernzeit sowie
- cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

§ 8d. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und die Tagesbetreuung gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und der Tagesbetreuung ist erforderlich, dass alle Schüler einer Klasse für die Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sind sowie dass die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichtsteil und die Tagesbetreuung getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für die Tagesbetreuung in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(2) Der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen hat eine Information der Erziehungsberechtigten voranzugehen. Auf der Grundlage der für die Bildung der Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw. einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderlichen Zahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung ist die Schule als solche mit Tagesbetreuung zu führen.

§ 13. (2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 5. (3) Die Beiträge für Schülerheime und die Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.



## **SchUG**

### Tagesbetreuung

§ 12a. (1) Der Besuch der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen bedarf einer Anmeldung. Bezüglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung:
  - a) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
  - b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
  - c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung:
  - a) Die Regelung der Z 1 lit. a gilt auch hier.
  - b) Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken.
  - c) Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

(2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der Tagesbetreuung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterricht und Tagesbetreuung bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 33. (7a) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für die Tagesbetreuung trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für die Tagesbetreuung. Damit hört der Schüler an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung auf, Schüler auch des Unterrichtsteiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles.

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. Hausordnung einzuhalten.

(7) Das Fernbleiben von der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter der Tagesbetreuung zu erteilen ist.

§ 51. (3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes die Tagesbetreuung tritt.

§ 57. (7) Für einen Beschluss einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 lit. c kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. An ganztägigen Schulformen besitzen Erzieher hinsichtlich der Tagesbetreuung das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

§ 62. (3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen.

## **SchZG**

§ 5. (6) An ganztägigen Schulformen ist die Tagesbetreuung an allen Schultagen mit Ausnahme an Samstagen bis mindestens 16:00 Uhr und längstens 18:00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde der Tagesbetreuung umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.

§ 9. (4) An ganztägigen Schulformen ist die Tagesbetreuung an allen Schultagen mit Ausnahme an Samstagen bis mindestens 16:00 Uhr anzubieten, während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde der Tagesbetreuung darf 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

## **PfISchErh – GG**

§ 1. (2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer öffentlichen Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern.

§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

§ 11. (1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

# I Formulare

## Bedarfserhebung

Nachmittagsbetreuung an der .....

Dieses Formular gilt **nicht als Anmeldung**, sondern zeigt uns, ob Sie an einer **Nachmittagsbetreuung** an unserer Schule **interessiert** sind.

**Betreuung:** ja  nein

Name des Kindes: .....

Geburtsdatum: ..... derzeitige Klasse: .....

### Erziehungsberechtigte:

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Telefonnummer: .....

### Gewünschte Betreuung: Tage(n) pro Woche

<b>1 Tag</b> bis ..... Uhr	<b>2 Tage</b> bis ..... Uhr	<b>3 Tage</b> bis ..... Uhr	<b>4 Tage</b> bis ..... Uhr	<b>5 Tage</b> bis ..... Uhr
-------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Wenn Ihre Planung für das Schuljahr ..... schon sehr konkret ist und Sie an einer Nachmittagsbetreuung interessiert sind, können Sie die gewünschte Anzahl der Tage bereits ankreuzen.

Letzter Abgabetermin: .....

Unterschrift: .....

## Verpflichtungserklärung

des Schulerhalters der .....

Der Schulerhalter verpflichtet sich im Rahmen der unter Punkt C Ziff. 1) des Erlasses des Landesschulrates für NÖ vom 27.5.2013, Zl. I-1102/62-2013 dargestellten Bedingungen dem Land Niederösterreich für jene Lehrer, die für den Freizeitbereich des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform zur Verfügung gestellt werden, den anfallenden Aufwand zu ersetzen.

Zu Beginn des Schuljahres ..... sind dies folgende Lehrer:

Titel, Vor- und Zuname	Verwendung in Stunden unter Berücksichtigung der Wertigkeit					Gesamtsumme
	Freizeitbereich (Wert 1)	Sammel- u. Abholphase (Wert 0,5)	Mittagsaufsicht (Wert 0,5)	Leiter Betreuungsteil (Wert 0,5 pro Gr.)		
Summe der Stunden						

Ein Wechsel der beigestellten Personen, der keine Änderung der zu refundierenden Gesamtstundenzahl bewirkt, bedarf keiner Änderung der obigen Erklärung. Allerdings ist die „Änderungsmeldung“ zu erstatten.

....., am .....

Für den Schulerhalter

## Beiblatt zur Verpflichtungserklärung

Der Schulerhalter der .....  
erklärt sich damit einverstanden, dass im Schuljahr ..... alle  
Lehrer der Schule vertretungsweise im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der  
ganztägigen Schulform eingesetzt werden dürfen und verpflichten sich, den  
anfallenden Aufwand im Rahmen der im Erlass des Landesschulrates für NÖ vom  
27.5.2013, Zl. I-1102/62-2013 dargestellten Bedingungen zu ersetzen.

....., am .....

Für den Schulerhalter

## Bestätigung der Schule

Die oben genannten Lehrer haben ihrer Verwendung im Freizeitbereich des Betreuungsteiles zugestimmt.

Unterschriften der Lehrer:

Name	Unterschrift

Die Richtigkeit der in der Verpflichtungserklärung angeführten Stunden wird bestätigt.

....., am .....

Schulleiter